

66. Können sich die Prozeßparteien noch nach Aufhebung eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils über die streitbefangene Forderung mit der Wirkung vergleichen, daß der nach § 717 Abs. 2 ZPO. entstandene Schadensersatzanspruch des Beklagten wegfällt, wenn Pfandrechte Dritter daran begründet worden sind?
ZPO. § 717 Abs. 2, § 829 Abs. 1 Satz 2, § 325. BGB. §§ 233, 1250 Abs. 1 Satz 2, §§ 1252, 1273 Abs. 2, § 1276.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 9. November 1934 i. S. P. (M.) m. Frau L. (Bekl.). VII 185/34.

- I. Landgericht Düsseldorf.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Vermittler P. L., der Rechtsvorgänger der Beklagten, beanspruchte von H. G. einen Mäckerlohn von 11 050 RM. und erhob gegen ihn Klage wegen eines Teilbetrags von 6000 RM. Am 30. September 1930 wurde H. G. vom Landgericht antragsgemäß verurteilt. P. L. hinterlegte, um das vorläufig vollstreckbare Urteil vom 30. September 1930 vollstrecken zu können, bei der Hinterlegungsstelle 6500 RM. und trieb den Urteilsbetrag im Zwangsvollstreckungswege bei. In der Berufungsinstanz wurde aber die Klage L.'s gegen H. G. am 19. Januar 1932 abgewiesen. P. L. legte gegen das Berufungsurteil Revision ein. Schon vorher hatte er beim Landgericht Klage gegen H. G. wegen seiner Restforderung von 5050 RM. erhoben.

Am 19. September 1932 trafen H. G. und P. L. ein Abkommen, wonach H. von L. ein Darlehen von 6000 RM. erhielt. Am 21. September 1932 schlossen sie einen Vergleich, worin H. G. das Urteil des Landgerichts vom 30. September 1930 als rechtsverbindlich anerkannte, während P. L. auf die in der zweiten Klage geltend gemachte Forderung verzichtete und diese zweite Klage zurückzog. Auch willigte H. G. darein, daß die von P. L. zum Zwecke der Zwangsvollstreckung hinterlegten 6500 RM. nebst den aufgelaufenen Zinsen an P. L. herausbezahlt würden. Mit dem Abschluß dieses Vergleichs sollten alle gegenseitigen Forderungen der Vertragsschließenden endgültig erledigt sein.

Durch Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse vom 19. Dezember 1931, 31. Dezember 1931 und 21. Juli 1932 hatte der Kläger wegen seiner Gebührenansprüche in Höhe von mehr als 6000 RM. folgende Ansprüche des H. G. pfänden lassen:

1. seine — durch die Aufhebung oder Abänderung des landgerichtlichen Urteils vom 30. September 1930 in der höheren Instanz bedingten — Ansprüche an die Hinterlegungsstelle auf Auszahlung der von L. zwecks Vollstreckung des bezeichneten Urteils hinterlegten Sicherheit;

2. seine Ansprüche gegen L. auf Rückzahlung der auf Grund des bezeichneten Urteils eingezogenen Mietbeträge.

Der Kläger hat geltend gemacht, der Vergleich vom 21. September 1932 sei ihm gegenüber ohne Rechtswirklichkeit; der Vergleich vermöge das oberlandesgerichtliche Urteil vom 19. Januar 1932 nicht zu beseitigen. Die für ihn begründeten Pfändungspfandrechte könnten durch die Vergleichsabrede nicht berührt werden. Der Vergleich sei nur zum Schein abgeschlossen, jedenfalls aber sittenwidrig. H. H. habe mit dem Vergleichsabschlusse nur das eine Ziel verfolgt, ihn um die gepfändeten Ansprüche zu bringen, um selbst wenigstens einen Teil des hinterlegten Betrags in die Hand zu bekommen.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, sie solle der Hinterlegungsstelle gegenüber darenin willigen, daß von der Hinterlegungssumme ein seiner Forderung entsprechender Teilbetrag an ihn ausbezahlt werde. Die Beklagte hat im Wege der Widerklage das Verlangen gestellt, der Kläger solle in die Auszahlung des hinterlegten Betrags von 6500 RM. an sie willigen. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen und den hinterlegten Betrag der Beklagten zugesprochen. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht nimmt an, H. H. habe durch die von P. L. auf Grund des landgerichtlichen Urteils vom 30. September 1930 vorgenommenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen den — zunächst aufschiebend bedingten — Schadensersatzanspruch gemäß § 717 Abs. 2 BPD. erworben. Mit der Verkündung des die Klage L.'s gegen H. abweisenden Urteils des Oberlandesgerichts vom 19. Januar 1932 sei dieser Schadensersatzanspruch H.'s entstanden, wie H. auch das gemäß § 233 BGB. zu seiner Sicherung dienende Pfandrecht an der Forderung L.'s auf Rückzahlung des hinterlegten Betrags unbedingt erlangt habe. H. H. habe diese Ansprüche sofort geltend machen können. Der Kläger habe auf Grund seiner rechtskräftigen Vollstreckungstitel den Schadensersatzanspruch H.'s wirksam gepfändet. Wirksam seien auch die vor Erlaß des Berufungsurteils vom 19. Januar 1932 vorgenommenen Pfändungen, weil die durch sie erfaßten künftigen Forderungen hinreichend bestimmt oder bestimmbar gewesen seien. Der Kläger sei auch nicht genötigt

gewesen, sich für die Schadenserfahforderung H.'s einen vollstreckbaren Titel zu verschaffen; denn diese Schadenserfahforderung sei mit der Verkündung des zweiten Urteils vom 19. Januar 1932 fällig geworden und damit der Kläger nach § 1292 [§ 1228 Abs. 2] BGB. berechtigt gewesen, die zur Sicherung des Schadenserfahanspruchs dienende Sicherheit einzuziehen. Wegen des bestehenden Pfändungspfandrechts sei der Schadenserfahanspruch der Verfügungsmacht H.'s entzogen gewesen. Der Berufungsrichter ist weiter der Meinung, daß der Schadenserfahanspruch H.'s trotz der Pfändung dann fortgefallen wäre, wenn das oberlandesgerichtliche Urteil wieder aufgehoben worden wäre; denn dann hätte endgültig festgestanden, daß die Vollstreckung L.'s gerechtfertigt war. Der Aufhebung des oberlandesgerichtlichen Urteils durch Richterspruch müsse in dieser Hinsicht die Aufhebung durch Parteiabrede gleichstehen. Durch den Vergleich vom 21. September 1932 habe H. nur über die damals prozeßbefangene Mäckerlohnforderung verfügt; dazu sei er trotz der Pfändung des Schadenserfahanspruchs berechtigt gewesen, weil jene Forderung seiner Verfügungsbefugnis nicht entzogen gewesen sei. Der Umstand, daß als Folge dieser Verfügung über die Prozeßforderung auch der Schadenserfahanspruch H.'s erloschen sei, stehe der Rechtswirksamkeit der Vergleichsabrede nicht entgegen. Durch den Wegfall der Schadenserfahforderung H.'s gegen L. seien die vom Kläger ausgebrachten Pfändungen hinfällig geworden.

Im Ergebnis ist dieser Begründung des Berufungsgerichts beizutreten. Insoweit sind die Revisionsangriffe unbegründet. Nach dem Parteivortrag sind Pfandrechte für den Kläger begründet worden an dem — zunächst durch die Abweisung der Mäckerlohnklage L.'s — bedingten Schadenserfahansprüche H.'s gegen L. (Anspruch auf Rückzahlung eingezogener Mietbeträge) sowie an dem Pfandrechte, das für H. an der von L. geleisteten Sicherheit gemäß § 233 BGB. entstanden war. Durch die Pfändung war dem Schuldner H. die Verfügung über die gepfändeten Rechte entzogen (§ 829 Abs. 1 Satz 2, § 857 ZPO.). Was das gesetzliche Pfandrecht H.'s an der von L. geleisteten Sicherheit (§ 233 BGB.) anlangt, so hätte es keiner förmlichen Pfändung bedurft, weil das Pfandrecht nicht ohne die gesicherte (bedingte) Schadenserfahforderung (§ 717 Abs. 2 ZPO.) übertragen werden konnte (§ 1250 Abs. 1 Satz 2, § 1273

Abs. 2 ZPO.) und daher von der Pfändung der Schadenersatzforderung stillschweigend mitergriffen war (Stein-Jonas ZPO. § 857 Bem. II 5 Abs. 1). Eine gegen das Verfügungsverbot vorgenommene Verfügung über den Schadenersatzanspruch wäre nach §§ 135 flg. ZPO. dem Pfändungsgläubiger (Kläger) gegenüber unwirksam gewesen. Mit Recht hat aber das Berufungsgericht angenommen, daß G. durch den Vergleich vom 21. September 1932 nicht über seine Schadenersatzforderung (§ 717 Abs. 2 ZPO.) verfügt habe, daß vielmehr das Erlöschen dieser Forderung die unmittelbare Folge der Einigung der Parteien über die im Prozeß befangene Mähterlohnforderung T.'s gewesen sei. Durch den Vergleich vom 21. September 1932 hat G. dem P. T. gegenüber anerkannt, daß das landgerichtliche Urteil vom 30. September 1930 rechtsverbindlich sei, wogegen T. auf seine weitergehenden Ansprüche verzichtete. In dieser Abmachung liegt sachlich ein Übereinkommen der damaligen Prozeßbeteiligten, daß ohne Rücksicht auf die förmliche Prozeßlage die von T. erhobene Forderung gegen G. auf Höhe von 6000 RM. zu Recht bestehe. An einer derartigen Abmachung mit seinem Vertrags- und Prozeßgegner T. war G. durch die vorausgegangenen Verfügungsverbote (Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse vom 19. Dezember 1931, 31. Dezember 1931 und 21. Juli 1932) nicht gehindert. Denn diese bezogen sich nur auf den angeblichen Schadenersatzanspruch des Schuldners G. gegen T., dessen Entstehen und Bestehen aber nicht allein von der förmlichen Aufhebung des Landgerichtsurteils vom 30. September 1930 abhing, sondern weiter sachlich voraussetzte, daß G. dem P. T. den von diesem geforderten Betrag nicht schuldig war. Anerkanntermaßen entsteht der Schadenersatzanspruch aus § 717 Abs. 2 ZPO. ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Klägers (Gläubigers); er setzt aber immer einen widerrechtlichen Eingriff in die Rechte des Beklagten (Schuldners) voraus und muß deshalb von selbst wieder wegfallen, wenn sich ergibt, daß das — später aufgehobene — Landgerichtsurteil dem Kläger das zugeprochen hatte, was ihm von Rechts wegen gebührte. Deshalb ist eine Schadenersatzpflicht ausgeschlossen, wenn das Landgerichtserkenntnis auf Grund von Einwendungen aufgehoben wird, die erst nach der Vollstreckung entstanden sind (Stein-Jonas ZPO. § 717 Bem. II 2). Der mit der Verkündung des Berufungserkenntnisses entstandene Schadenersatzanspruch aus § 717 Abs. 2 ZPO.

erlischt von selbst, wenn durch eine spätere Beurteilung des Beklagten die von Anfang an begründete Berechtigung des Anspruchs des Klägers (Gläubigers) erwiesen wird. Der Anspruch ist somit auch nach der Aufhebung des ersten Erkenntnisses durch das Berufungsgericht zunächst immer noch unsicher in seinem Bestande, nämlich dadurch bedingt, daß das aufhebende Berufungsurteil nicht wieder umgestoßen wird. Wer ihn erwirbt, sei es der Beklagte (Schuldner) selbst oder ein an seine Stelle tretender Rechtsnachfolger, oder wer ein dingliches Recht daran erlangt, muß immer noch damit rechnen, daß der Schadensersatzanspruch durch die spätere Feststellung des Bestehens der Klageforderung in ein Nichts zerrinnt (vgl. RGZ. Bd. 121 S. 180 [182]; RG.Urt. vom 19. März 1902 I 396/01 in JW. 1902 S. 254 Nr. 19 und vom 9. Dezember 1910 II 249/10 in JW. 1911 S. 189 Nr. 21 a. E.). Die Rechtslage ist insoweit keine andere als in den Fällen des § 302 Abs. 4 Satz 3, § 600 Abs. 2, § 945 ZPO.; immer handelt es sich darum, daß ein Anspruch als vorhanden angenommen war, obwohl ein solcher nicht bestand, daß jemand als Gläubiger zwecks Erzwingung einer geschuldeten Leistung zur Vornahme von Zwangsvollstreckungen für berechtigt erklärt war, obwohl er nicht Gläubiger war und ihm eine Leistung nicht zustand (RGZ. Bd. 67 S. 365 [371]). Wenn sich durch spätere Entscheidung ergibt, daß der Klageanspruch zu Recht besteht, muß der (bedingte) Schadensersatzanspruch in sich zusammenfallen, und dieser Erfolg hat auch dann einzutreten, wenn Gläubiger und Schuldner sich so einigen, daß der Klageanspruch als solcher vom Schuldner als zu Recht bestehend anerkannt wird. Dieses (vertragsmäßige) Anerkenntnis schließt notwendigerweise das Entstehen oder Bestehen eines Schadens aus der Urteilsvollstreckung aus, sofern nicht aus dem Inhalt des Vergleichs etwas anderes erhellt.

Aus der Fassung des Vergleichs vom 21. September 1932, dessen Rechtsgültigkeit vorausgesetzt, ist zu entnehmen, daß nach dem Willen der Vergleichsbeteiligten das zwischen ihnen bestehende Schulverhältnis so angesehen werden sollte, daß die Mäklerlohnforderung L.'s in Höhe des ihm vom Landgericht zugesprochenen Betrags von Anfang an und jedenfalls zur Zeit der Vollstreckung rechtsbeständig war. Nur so kann die Vergleichsabrede verstanden werden, daß S. das Urteil des Landgerichts vom 30. September 1930 als rechtsverbindlich anerkenne, wogegen L. auf die weiter geltend

gemachten Ansprüche verzichte. Mit diesem Vergleichsinhalt verträgt sich nicht die Annahme, daß der (bedingt entstandene) Schadenersatzanspruch noch irgendwie hätte fortbestehen können. Wenn dann die Vergleichsparteien sich auch darüber verständigten, daß T. die hinterlegte Sicherheit herausbezahlt erhalten sollte, so war dies nur die Folge des durch die Einigung über den Mätkerlohn bewirkten Wegfalls eines Schadenersatzanspruchs gemäß § 717 Abs. 2 ZPO. Die Revision verweist demgegenüber darauf, daß das — die Mätkerlohnforderung T.'s abweisende — Urteil des Oberlandesgerichts vom 19. Januar 1932 die (äußere) Rechtskraft beschritten habe. Wie sich aus dem eigenen Vortrag der Beklagten ergebe, habe nämlich T. nach dem Abschlusse des Vergleichs vom 21. September 1932 seine Revision gegen das Urteil vom 19. Januar 1932 zurückgenommen. Es kann aber dahinstehen, ob das hierauf bezügliche Vorbringen der Beklagten im Sinn einer förmlichen Zurücknahme der Revision (§§ 566, 515 ZPO.) verstanden werden mußte (tatsächlich hat T. nach den Akten II 78/32 die Revision nicht zurückgenommen, sondern nur den Vergleichsabschluß vom 21. September 1932 dem Revisionsgericht angezeigt). Wie dem auch sei, jedenfalls hätte die Rechtswirkung des abgeschlossenen Vergleichs über die Mätkerlohnforderung durch das Eintreten der (äußeren) Rechtskraft des klagabweisenden Urteils vom 19. Januar 1932 allein nicht berührt werden können. Grundsätzlich wirkt das rechtskräftige Urteil nur im Verhältnis zwischen den Prozeßparteien. Wie die Rechte Dritter nicht unter deren Streitigkeiten leiden dürfen, so können auch grundsätzlich aus einem Urteile, das die Rechtskraft beschritten hat, nicht Rechte Dritter entstehen, sofern diese nicht in der sachlichen Rechtslage begründet liegen. Die Revision nimmt selbst an, daß der Vergleich nach dem Parteivillen nicht etwa durch den nachträglichen Eintritt der äußeren Rechtskraft des klagabweisenden oberlandesgerichtlichen Urteils beseitigt werden sollte, sondern im Gegenteil für den Gläubiger T. das Recht begründete, einer Auszahlung der Sicherheit an H. zu widersprechen. Dieser Meinung der Revision ist beizutreten, weil im Verhältnisse der Vergleichschließenden zu einander eben nicht die äußere Rechtskraft des Berufungsurteils vom 19. Januar 1932, sondern die durch den Vergleich begründete sachliche Rechtslage den Ausschlag zu geben hatte.

Nach alledem kann es sich nur darum handeln, ob das Pfän-

dungspfandrecht, das schon vor dem Abschlusse des Vergleichs vom 21. September 1932 für den Kläger an der (bedingten) Schadenserfahforderung des H. G. durch die Pfändungs- und Überweifungsbeschlüsse vom Dezember 1931 und Juli 1932 begründet worden war, die Vergleichsparteien rechtlich daran hinderte, mit Rechtswirksamkeit auch gegenüber dem Kläger als Pfandgläubiger sich über die Mäckerlohnforderung so zu vergleichen, wie sie es am 21. September 1932 getan haben. Diese Frage hat der Berufungsrichter mit Recht verneint. Das auf die Mäckerlohnforderung bezügliche Schuldverhältnis war der Verfügung der daran Beteiligten nicht durch jene Verfügungsverbote entzogen. Von den Verfügungsverboten betroffen und demgemäß von dem Pfändungspfandrechte des Klägers erfasst war an sich nur der — seiner rechtlichen Natur nach bedingte und in seinem Bestande unsichere — Schadenserfahanspruch des H. G. gegen L. Es trifft auch nicht zu, wenn die Revision ausführt, der Vergleich vom 21. September 1932 habe inhaltlich eine Verfügung über die Schadenserfahforderung H.'s gegen L. insofern enthalten, als er „die Übertragung der bedingten Forderung des H. auf L. oder den Verzicht auf sie“ in sich schließe. In Wahrheit enthielt der Vergleich nur eine schulrechtliche (teilweise) Anerkennung der umstrittenen Mäckerlohnforderung L.'s durch H., sowie einen Verzicht L.'s auf den von ihm geforderten Mehrbetrag. Durch diese den Vergleichsparteien nicht verwehrte Regelung des zwischen ihnen bestehenden Schuldverhältnisses wurde der (bedingte) Schadenserfahanspruch des Schuldners H. gegen L. allerdings von selbst hinfällig, weil sich aus der getroffenen Neuregelung unmittelbar ergab, daß dem Schuldner durch die Vollstreckung des landgerichtlichen — der wirklichen Rechtslage entsprechenden — Urteils vom 30. September 1930 kein zu erfekender Schaden entstanden war. Der Fall, daß die Vergleichsparteien die Anerkennung der Mäckerlohnschuld nur vorgetäuscht hätten, um den Pfandgläubiger zu schädigen, scheidet bei dieser Beurteilung aus; sie beruht auf der Annahme, daß H. nur anerkannt hat und vergleichsweise nur hat anerkennen wollen, was er von Rechts wegen schuldig war. Auch die Vorschrift des § 1276 BGB., ihre Anwendbarkeit auf das Pfändungspfandrecht vorausgesetzt, steht dem nicht entgegen. Denn um eine „Aufhebung“ des gepfändeten Rechts (Schadenserfahanspruchs), die danach der Zustimmung des Klägers bedurft hätte, handelte es sich nicht.

Nur der Mäckerlohnanspruch war Gegenstand der vertragsmäßigen Regelung im Vergleich vom 21. September 1932. Daß die Verständigung der Vergleichsparteien den gepfändeten Schadenserfahanspruch §. 3 erlöschen ließ, lag in der bedingten Natur des Schadenserfahanspruches begründet, war aber nicht die Folge einer dem Veräußerungsverbot zuwiderlaufenden dinglichen Verfügung über den Schadenserfahanspruch selbst. Mit dem Wegfall des (bedingten) Schadenserfahanspruches wurde auch §. 3 Pfandrecht an der von L. geleisteten Sicherheit von selbst hinfällig. Dem Erlöschen der Forderung, für die das Pfandrecht besteht (§ 1252 BGB.), ist in dieser Hinsicht bei einem Pfandrecht für eine künftige Forderung die Feststellung gleichzuachten, daß die Forderung nicht entstanden ist.